

Satzung:



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB STEINHEIM e . V .

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach/Neckar eingetragen.

Die Clubfarben sind rot-weiß. Der Sitz des Vereins ist Steinheim/Murr.

Der Tennisclub Steinheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen, Förderung der Jugend.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.

2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme (außer bei der Wahl des Jugendwartes, siehe §7 Abs. 6) und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.

4. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beträge oder Umlagen zu entrichten.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden der / die Vorsitzenden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis **spätestens 31.12.** eines Jahres.

Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeit-punkt. Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 20% beschlossen werden, so hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht bis 1 Monat nach der Mitgliederversammlung.

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

(1) wegen gröblicher Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,

(2) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,

(3) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, zwecks Bestätigung des Ausschlusses vom Vorstand, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluß vorgesehenen Verfahrens handelt.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt 4. 2b) entsprechend.

5. Auszeichnung verdienter Mitglieder

Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Kassenprüfer

Jedes Vereinsamt dauert, soweit nicht anders bestimmt, bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet in Steinheim/Murr die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder das unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat einer der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Jugendliche ab 14 Jahren sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und den Vorsitzenden zu unterschreiben ist und in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

8. Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einem bis drei Vorsitzenden
- aus keinem oder bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Sportwart

Falls nur ein Vorsitzender gewählt wird, ist mindestens ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.
4. Ausschließlich die Vorsitzenden und Stellvertreter sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten (§ 26 BGB). Jeder vertritt allein.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

9. Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

10. Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassierer für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung muß vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern überprüft werden.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung. Sie werden mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschüssen. Ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen.

11. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
2. Bei Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen sollen für jugendliche Mitglieder niedrigere Werte als für ordentliche Mitglieder zur Geltung kommen. Außerdem sollen bei mehreren Familienmitgliedern Ermäßigungen gewährt werden.
3. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird (ausgenommen § 4 2b).
4. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist die Aufnahmegebühr voll und ein anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten (bis 30.06. voll, danach hälftig). Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der fällige Jahresbeitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
5. Bis zum 31.03 des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

12. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, daß es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Ausfertigung der gültigen Satzung.

13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse faßt. Zur Beschlußfassung bedarf es:
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
 - b) der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.
 - d) einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Steinheim/Murr zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder einer sonstigen gemeinnützigen Institution zugeführt. Zur Beschlußfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.
14. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Recht-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

Steinheim, 15. September 1995

Frank Lausterer

Hanns Daunquart

Marc Gerber